

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich

(I) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 I BGB

(II) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle mit uns geschlossenen Verkaufsverträge. Ebenso gelten sie für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist.

(III) Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer oder an einen von ihm beauftragten Dritten vorbehaltlos ausführen.

## 2. Angebote und Auftragserteilung

Unsere Angebote sind bezüglich aller Angaben freibleibend und unverbindlich. Die Merkmale und Eigenschaften der verkauften Waren werden nur zu Informationszwecken angegeben.

## 3. Preise

(I) Alle mit uns vereinbarten Preise sind Nettopreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Der Käufer hat jegliche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen anfallende Mehrwertsteuer gleichgültig ob auf Haupt-, Neben- oder Nachforderungen zu tragen. Alle von uns gewährten Rabatte, Skonti etc. werden von den Preisen ausschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

(II) Die vertraglich vereinbarten Preise sind für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluss gültig. Erfolgt unsere Lieferung vereinbarungsgemäß erst später oder ist dies aus von uns nicht zu vertretenden Gründen der Fall, so können wir wegen unsererseits gestiegener Kosten von dem Käufer eine Neufestsetzung der Preise fordern. Erzielen wir mit dem Käufer kein Einvernehmen über die Höhe der neu festzusetzenden Preise, so können wir entweder zu den ursprünglich vereinbarten Preisen liefern, oder von dem Vertrag zurücktreten.

## 4. Versand und Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Waren dem Spediteur oder einem anderen Transportbeauftragten übergeben. Falls wir die Ware direkt vom Herstellungsort versenden lassen, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Hersteller die Ware dem Spediteur oder einem anderen Transportbeauftragten übergibt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt nicht, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzen.

## 5. Lieferung

(I) Die angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Waren unser Lager oder das Werk des Herstellers bis zum Ende der Lieferzeit verlassen haben.

(II) Der Käufer ist bei Lieferverzug nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und diese Frist ohne Lieferung unsererseits verstrichen ist. Lösungsrechte des Käufers bei von uns zu vertretender Pflichtverletzung bleiben unberührt.

(III) Schadensersatzansprüche aus Verzug sind auf 5% des Kaufpreises beschränkt, sofern die typischerweise vorhersehbaren Schäden diese Summe nicht überschreiten. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB ist ausgeschlossen.

(IV) In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt oder anderen von uns nicht zu vertretenden Lieferbehinderungen sind wir berechtigt den Liefertermin angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Käufers aus diesem Grund ist nur dann möglich, wenn sich die Lieferung gegenüber dem vorgesehenen Termin um mehr als zwei Monate verzögert.

(V) Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der billigsten Versendung.

## 6. Zahlung

(I) Falls keine besonderen Absprachen mit dem Käufer getroffen wurden, sind unsere Zahlungsansprüche bei Eintreffen der Ware beim Käufer und im Falle der Ziffer 4 Satz 3 bei Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Käufer fällig, es sei denn die Gründe für die Verzögerung der Leistung sind nicht vom Käufer zu vertreten.

(II) Sollten wir Wechsel annehmen, so gilt erst die Einlösung der Wechsel als Zahlung. Der Käufer hat die Diskont- sowie alle anderen Spesen, einschließlich der darauf endfallenden Mehrwertsteuer zu tragen und sofort zu entrichten. Wir stehen nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.

(III) Unsere Reisenden und Vertreter sind nicht berechtigt Zahlungen in Empfang zu nehmen.

(IV) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Käufers ist dieser vom Tage der Fälligkeit unserer Forderungen an zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verpflichtet, ohne dass er von uns gemahnt werden muss. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Falls der Käufer mit einer Zahlung mehr als vier Wochen in Rückstand gerät oder Wechsel oder Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden oder falls ein begründeter Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entsteht (insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit und bei Stellung eines Vergleichs- oder Insolvenzantrages), werden alle Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber fällig und zwar selbst dann, wenn Wechsel mit längerer Laufzeit von uns heringenommen worden sind. Weiter sind wir berechtigt, wegen unserer gesamten Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Darüberhinaus können wir nach Nachfristsetzung von 2 Wochen im Falle der Insolvenz sofort, von allen seitens der Parteien noch nicht ganz erfüllten Verträgen zurücktreten.

## 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art unzulässig, es sei denn diese sind nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt von der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenforderungen.

## 8. Prüfung und Rücksendung der Waren

(I) Der Käufer hat die Waren bei Ankunft unverzüglich zu untersuchen, etwaige Schäden oder Verluste festzustellen und uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(II) Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Aufdeckung bei uns schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. § 438 II BGB bleibt unberührt.

(III) In jedem Fall kann der Käufer von uns gelieferte Waren nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits zurückschicken.

## 9. Schadensersatz und Gewährleistung

(I) Fahrlässige Pflichtverletzungen unsererseits lösen weder eine Schadensersatzverpflichtung noch eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus. Nach Gefahrübergang besteht keinerlei Haftung, es sei denn der Schaden beruht auf einer Pflichtverletzung unsererseits.

(II) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzen. Das Gleiche gilt wenn dem Käufer Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Lieferung zustehen.

(III) Unsere Haftung im Fall schuldhafter Pflichtverletzung ist begrenzt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

(IV) Im Gewährleistungsfalle steht uns zunächst das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden.

(V) Unberührt hiervon bleiben die Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(VI) Sämtliche Haftungsfreizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln gelten nicht, soweit Deckung im Rahmen einer Produkthaftungsversicherung für Sachschäden besteht.

(VII) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

(I) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum.

(II) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises an uns weiterveräußern. Der Käufer tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen einschließlich aller Nebenrechte die er aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten erwirbt an uns ab, und wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer kann die uns abgetretene Forderung zunächst einziehen und hat den Erlös an uns abzuführen. Wir sind berechtigt dem Dritten gegenüber die Abtretung jederzeit offenzulegen und Zahlung an uns zu fordern.

(III) Der Käufer muss auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten mitteilen und uns alle zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Aufstellungen und Unterlagen übergeben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit oder Stellung eines Vergleichs- oder Insolvenzantrages), können wir die Weiterveräußerung oder den Gebrauch der Vorbehaltsware untersagen und diese wider in Besitz nehmen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir zu diesem Zweck seine Lager- und Geschäftsräume betreten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären; das Gleiche gilt für eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns. Falls der Wert der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und der uns abgetretenen Forderungen an Dritte unsere Forderungen an den Käufer um mehr als 25% übersteigt so werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl so viele Forderungen und Vorbehaltsware freigeben, dass unsere Übersicherung 25% nicht übersteigt. Der Käufer ist verpflichtet uns über etwaige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Zugriff Dritter Schäden an der Vorbehaltsware entstehen, so hat uns der Käufer dies zu ersetzen. Ebenso hat er alle Kosten unserer Intervention zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu tragen. Der Käufer ist verpflichtet die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten gegen Schäden ausreichend zu versichern. Er tritt hiermit im Voraus seine Forderungen aus diesen Versicherungsverträgen an uns ab.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilwirksamkeit**

(I) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(II) Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Heilbronn.

(III) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Verträge, dessen Bestandteil sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Verträge nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sollen dann so verstanden werden, dass der wirtschaftliche Zweck der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der Verträge gewährleistet bleibt.